

LEHRSTELLENFÖRDERUNG

(gültig ab 01.09.2017)

Generelle Voraussetzungen

1. **Förderbare Person** muss beim AMS vorgemerkt (gewesen) sein. In Wien wohnhaft. Aktive Betreuung muss bei Ausländer gewesen sein.
2. **Förderwerber** (DG) muss **VOR Beginn** Kontakt aufnehmen (spätestens am Tag vom Lehrbeginn)
3. **Förderbare Person** darf keine Ausbildung abgeschlossen haben, die verwertbar ist.
Ausnahme: Beg.Behinderte (I,L,B,P) können gefördert werden und Benachteiligte die Aufgrund ihres fachärztlichen Gutachten ihren gelernten Beruf nicht mehr ausüben können.
4. **Fristgerechte Einbringung** des Begehrens in Original (1 Monat nach Dienstbeginn)
5. **Auszahlung** erfolgt 1/4jährlich

Fördervoraussetzungen

BEGÜNSTIGTE UND BEGÜNSTIGBARE BEHINDERTE:

(€ 400,--/mtl. = max. 3 x € 4.800,-- bei <18Jährigen und bei >18jährigen ohne kollektivvertraglich festgelegter erhöhter Lehrlingsentschädigung oder Hilfsarbeiterlohn)

(€ 900,--/mtl. = max. 3 x € 10.800,-- bei >18Jährigen und kollektivvertraglich festgelegter erhöhter Lehrlingsentschädigung oder Hilfsarbeiterlohn)

Achtung: im Feld Begünstigung Code **I,L,B,P** oder TeilnehmerInnen aus BSB-finanzierten Maßnahmen oder Personen, die von Arbeitsassistenten betreut werden, oder Personen, die erhöhte Kinderbeihilfe beziehen.

Die Förderdauer beträgt max. 3 Jahre!

BENACHTEILIGTE mit psych.oder phys.Einschränkungen:

(€ 400,--/mtl. = max. 3 x € 4.800,-- bei <18Jährigen und bei >18jährigen ohne kollektivvertraglich festgelegter erhöhter Lehrlingsentschädigung oder Hilfsarbeiterlohn)

(€ 900,--/mtl. = max. 3 x € 10.800,-- bei >18Jährigen und kollektivvertraglich festgelegter erhöhter Lehrlingsentschädigung oder Hilfsarbeiterlohn)

Achtung: im Feld Begünstigung Code **A**

Speziell Allergien: werden als Fördergrund eingesetzt, wenn aufgrund der Allergie ein notwendiger Berufswechsel stattfindet (z.B. Friseurin – Nickelallergie B Bürojob) oder ein ärztliches Ergebnis von AUVA vorliegt das der Beruf nicht mehr ausgeübt werden kann.

MÄDCHEN IN MÄNNERBERUFEN:

(€ 400,--/mtl. = max. 3 x € 4.800,-- bei <18Jährigen und bei >18jährigen ohne kollektivvertraglich festgelegter erhöhter Lehrlingsentschädigung oder Hilfsarbeiterlohn)

(€ 900,--/mtl. = max. 3 x € 10.800,-- bei >18Jährigen und kollektivvertraglich festgelegter erhöhter Lehrlingsentschädigung oder Hilfsarbeiterlohn)

Berufe lt. FIT-Liste

FRAUEN IM FIT-PROGRAMM:

(€ 400,--/mtl. = max. 3 x € 4.800,-- bei <18Jährigen und bei >18jährigen ohne kollektivvertraglich festgelegter erhöhter Lehrlingsentschädigung oder Hilfsarbeiterlohn)

(€ 900,--/mtl. = max. 3 x € 10.800,-- bei >18Jährigen und kollektivvertraglich festgelegter erhöhter Lehrlingsentschädigung oder Hilfsarbeiterlohn)

Berufe lt. FIT-Liste, bisherige abgeschlossene Ausbildung ist nicht relevant.

LZBL:

(€ 400,--/mtl. = max. 3 x € 4.800,-- bei <18Jährigen und bei >18jährigen ohne kollektivvertraglich festgelegter erhöhter Lehrlingsentschädigung oder Hilfsarbeiterlohn)

(€ 900,--/mtl. = max. 3 x € 10.800,-- bei >18Jährigen und kollektivvertraglich festgelegter erhöhter Lehrlingsentschädigung oder Hilfsarbeiterlohn)

Feststellung LBZL aus der PST VMZ oder aus der DWH-Liste.

Als LZBL gelten alle Personen, deren begründende Zeiten in AL, LS, SC 365 Tage überschreiten und die verkettete Zeit dieser Episoden nicht mehr als 62 Tage unterbrochen war (Nettovormerkzeiten).

AMFP:

(€ 400,--/mtl. = max. 3 x € 4.800,-- bei <18Jährigen und bei >18jährigen ohne kollektivvertraglich festgelegter erhöhter Lehrlingsentschädigung oder Hilfsarbeiterlohn)

(€ 900,--/mtl. = max. 3 x € 10.800,-- bei >18Jährigen und kollektivvertraglich festgelegter erhöhter Lehrlingsentschädigung oder Hilfsarbeiterlohn)

Nur wenn Zieldeskriptor *AMFP* am PST gespeichert ist.

Ü18:

(€ 900,--/mtl. = max. 3 x € 10.800,-- bei >18Jährigen und kollektivvertraglich festgelegter erhöhter Lehrlingsentschädigung oder Hilfsarbeiterlohn)

Förderung für alle Personen ab 18 Jahren, die keine oder eine nicht verwertbare Ausbildung abgeschlossen haben und die Entlohnung von **erhöhter** Lehrlingsentschädigung oder Hilfsarbeiterlohn erfolgt.

Ü18:

(€ 400,--/mtl. = max. 3 x € 4.800,-- bei >18jährigen ohne kollektivvertraglich festgelegter erhöhter Lehrlingsentschädigung oder Hilfsarbeiterlohn)

Bei Entlohnung normaler niedriger Lehrlingsentschädigung und es liegt keine oder nicht verwertbare abgeschlossene Ausbildung vor, benötigen Ü18 zusätzlich mind. 1 Merkmal (ALG/NH, LZBL, AMFP, PO, SPF, LG 3 oder G4, psychische oder physische Beeinträchtigung =A, soziale Fehlanpassung, Vorlehre von mind. 3 Monaten) oder der Lehrling ist SchulabbrecherInnen (= zuletzt besuchte Schule wurde nicht abgeschlossen, Abendschule am 2. Bildungsweg ist ausgeschlossen).

Es muss die kürzestmögliche Lehrzeitdauer vereinbart werden (Matura verkürzt die Lehrzeit um 1 Jahr)

Ausnahme:

Ü18 -25:

(€ 400,--/mtl. = max. 3 x € 4.800,-- >18jährigen ohne kollektivvertraglich festgelegter erhöhter Lehrlingsentschädigung oder Hilfsarbeiterlohn)

(€ 900,--/mtl. = max. 3 x € 10.800,-- bei >18Jährigen und kollektivvertraglich festgelegter erhöhter Lehrlingsentschädigung oder Hilfsarbeiterlohn)

Förderung für alle Personen ab 18 Jahren bis zum vollendeten 25. Lebensjahr mit max. Pflichtschulabschluss.

Bei Bezahlung des Hilfsarbeiterlohnes muss ein Nachweis (Lohnbestätigung, Lohnkonto, ...) bei der Bearbeitung vorgelegt werden.

BENACHTEILIGTE:

(€ 400,--/mtl. = max. 3 x € 4.800,-- bei <18Jährigen und bei >18jährigen ohne kollektivvertraglich festgelegter erhöhter Lehrlingsentschädigung oder Hilfsarbeiterlohn)

(€ 900,--/mtl. = max. 3 x € 10.800,-- bei >18Jährigen und kollektivvertraglich festgelegter erhöhter Lehrlingsentschädigung oder Hilfsarbeiterlohn)

- **Soziale Fehlanpassung:** Lehrlinge mit Vorstrafen, Haftentlassene, oder Text über Raufhandel, Drogen- oder Alkoholmissbrauch)
- **SPF** (Besuch der Allgemeinen Sonderschule): wenn irgendwann in der schulischen Karriere nach **ASO beurteilt wurde** (E/teilgenommen reicht aus).
- **Lernschwäche** (in der **Pflichtschule**): = **4. HS/KMS/AHS**
 -) unterklassiger Abschluss (Austritt 1.,2. oder 3.Klasse einer Pflichtschule)
 -) **9.Schulj. max 3.KI HS/KMS/AHS besucht**
 -) 4. Klasse negativ oder un beurteilt abgeschlossen
 -) jeder Externistenhauptschulabschluss
 -) alle diejenigen die keinen Schulabschluss in Österreich haben
Schulpflicht (9 Schuljahre)
 -) **POLY od. FMS od. 1-jährige HWS neg. oder nicht beurteilt**
- **NEU:** -) **4. Klasse HS od.KMS Leistungsgruppe III (mind. 1 Hauptgegenstand) !!!!!!! oder mind. 1 Hauptgegenstand wird mit G + Note 4 beurteilt**
- **Vorlehre – Fortsetzungslehre:** Verlust der Lehrstelle außerhalb der Probezeit (> 3 Monate) auch bei § 30b Ausbildungen und ANRECHENBAR!
- **Leistungsbezieher- ALG:** Jugendliche die einen aktuellen Leistungsanspruch aus dem ALVG haben.

VL + TQ:

(€ 400,--/mtl. = max. gesamte Lehrzeit,-- bei <18Jährigen und bei >18jährigen ohne kollektivvertraglich festgelegter erhöhter Lehrlingsentschädigung oder Hilfsarbeiterlohn)

(€ 900,--/mtl. = max. gesamte Lehrzeit,-- bei >18Jährigen und kollektivvertraglich festgelegter erhöhter Lehrlingsentschädigung oder Hilfsarbeiterlohn)

Verlängerung der Lehrzeit um 1 Jahr (Ausnahmefälle für 2 Jahre)

Clearing und Schulzustimmung ergibt die **Zielgruppenbestätigung** und erst dann darf der Lehrling als VL-Lehrling beginnen und die WK einen Lehrvertrag oder Ausbildungsvertrag protokollieren.

1. Personen die sonderpädagogischen Förderbedarf am Ende der Pflichtschule hatten oder zumindest teilweise nach dem Lehrplan einer Sonderschule unterrichtet wurden.
2. Personen ohne Hauptschulabschluss bzw. mit negativem Hauptschulabschluss
3. Behinderte im Sinne des Behinderteneinstellgesetzes bzw. des jeweiligen Landesbehindertengesetzes
4. Personen von denen im Rahmen einer Berufsorientierungsmaßnahme oder auf Grund einer nicht erfolgreichen Vermittlung in ein Lehrverhältnis als Lehrling gemäß §1 angenommen werden muss, dass für sie aus ausschließlich in der Person gelegenen Gründen in absehbarer Zeit keine Lehrstelle im Sinne des §1 gefunden werden kann.
5. **TQ:** Teilqualifizierung 1-3 Jahre (Ausbildungsvertrag + **KEINE Berufsschulpflicht**) – Abschluss als teilqualifizierte Hilfskraft im jeweiligen Lehrberuf)